

TE Vwgh Erkenntnis 1987/5/12 86/07/0286

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1987

Index

L66108 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit

Vorarlberg;

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg;

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);

20/11 Grundbuch;

40/01 Verwaltungsverfahren;

80/06 Bodenreform;

Norm

ABGB §361;

ABGB §825;

AgrVG §3;

AgrVG §4;

AVG §13;

AVG §13a;

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

B-VG Art10 Abs1;

B-VG Art11 Abs2;

B-VG Art12 Abs2;

B-VG Art15 Abs1;

EGVG Art2;

FIVfGG §15;

FIVfGG §28 Abs1;

FIVfGG §37;

FIVfLG VlbG 1979 §31 Abs1;

FIVfLG VlbG 1979 §36 Abs1;

FIVfLG VlbG 1979 §42 Abs2 Satz1;

FIVfLG VlbG 1979 §42 Abs2;

GBG 1955 §10;

Teilungs- und RegulierungsG VlbG 1921 §4;

1. ABGB § 361 heute
2. ABGB § 361 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 825 heute
2. ABGB § 825 gültig ab 01.01.1812

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13a heute
2. AVG § 13a gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 10 heute
2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984

27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 11 heute
2. B-VG Art. 11 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2024
3. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2020 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004
7. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
9. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
11. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
12. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
13. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.1994 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
14. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
15. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 640/1987
16. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
17. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
18. B-VG Art. 11 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
19. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1961 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
20. B-VG Art. 11 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
21. B-VG Art. 11 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 12 heute
2. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 12 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
5. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 12 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
7. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
9. B-VG Art. 12 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
10. B-VG Art. 12 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
11. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
12. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.1961 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
13. B-VG Art. 12 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
14. B-VG Art. 12 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1954
15. B-VG Art. 12 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 12 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 15 heute
2. B-VG Art. 15 gültig von 19.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024
3. B-VG Art. 15 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2026
4. B-VG Art. 15 gültig von 27.02.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024

5. B-VG Art. 15 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 6. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 8. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
 9. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 10. B-VG Art. 15 gültig von 01.10.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011
 11. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 12. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 13. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
 14. B-VG Art. 15 gültig von 28.04.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
 15. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 16. B-VG Art. 15 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 17. B-VG Art. 15 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 18. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1961 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
 19. B-VG Art. 15 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 232/1945
 20. B-VG Art. 15 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. EGVG Art. 2 heute
 2. EGVG Art. 2 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. EGVG Art. 2 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
 4. EGVG Art. 2 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2012
1. GBG 1955 § 10 heute
 2. GBG 1955 § 10 gültig ab 11.06.1955

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Fürnsinn, Dr. Zeizinger und Dr. Kremla als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Teissl, über die Beschwerde des 1.) HM in L, und weiteren 6 Beschwerdeführern, alle vertreten durch Dr. Gottfried WAIBL, Rechtsanwalt in Dornbirn, Schulgasse 7, gegen den Bescheid des Landesagarsenates für Vorarlberg vom 3. November 1986, Zl. LAS-210-212, betreffend Einleitung eines Regulierungsverfahrens (mitbeteiligte Partei: Agrargemeinschaft Alpe X, vertreten durch den Obmann JG in L), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Fürnsinn, Dr. Zeizinger und Dr. Kremla als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Teissl, über die Beschwerde des 1.) HM in L, und weiteren 6 Beschwerdeführern, alle vertreten durch Dr. Gottfried WAIBL, Rechtsanwalt in Dornbirn, Schulgasse 7, gegen den Bescheid des Landesagarsenates für Vorarlberg vom 3. November 1986, Zl. LAS-210-212, betreffend Einleitung eines Regulierungsverfahrens (mitbeteiligte Partei: Agrargemeinschaft Alpe römisch zehn, vertreten durch den Obmann JG in L), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführer haben dem Land Vorarlberg zu gleichen Teilen Aufwendungen in der Höhe von insgesamt S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 22. April 1986 leitete die Agrarbezirksbehörde Bregenz (ABB) auf Grund eines von 14 (richtig: 18) Weideberechtigten gestellten Antrages gemäß § 42 Abs. 2 des Vorarlberger Flurverfassungsgesetzes - FIVG, LGBl. Nr. 2/1979, zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an der Alpe X (EZ. 217 KG. Y) das Regulierungsverfahren ein. Diese Alpe umfasse eine Fläche von 804 ha und sei im Grundbuch mit 66 Weiderechten den Anteilsberechtigten in 43 B-Blättern als Miteigentum zugeschrieben. Durchgeführte Erhebungen hätten eindeutig ergeben, daß es sich um nach alten Rechten und Übungen von den Nutzungsberechtigten gemeinsam genutzte und somit um agrargemeinschaftliche Grundstücke gemäß § 31 Abs. 1 lit. b FIVG handle. Im Zuge des nun eingeleiteten Regulierungsverfahrens werde der Grundbuchstand durch Eintragung der nach Abschluß des Verfahrens körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft als Eigentümerin der Alpe berichtigt und es würden die

Anteilsrechte festgestellt und in einem eigenen Anteilbuch verzeichnet werden. Gleichzeitig werde eine neue Satzung ausgearbeitet. Auf Grund des vorliegenden Antrages seien sowohl die rechtlichen als auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Regulierungsverfahrens gegeben. Mit Bescheid vom 22. April 1986 leitete die Agrarbezirksbehörde Bregenz (ABB) auf Grund eines von 14 (richtig: 18) Weideberechtigten gestellten Antrages gemäß Paragraph 42, Absatz 2, des Vorarlberger Flurverfassungsgesetzes - FIVG, Landesgesetzblatt Nr. 2 aus 1979,, zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an der Alpe römisch zehn (EZ. 217 KG. Y) das Regulierungsverfahren ein. Diese Alpe umfasse eine Fläche von 804 ha und sei im Grundbuch mit 66 Weiderechten den Anteilsberechtigten in 43 B-Blättern als Miteigentum zugeschrieben. Durchgeführte Erhebungen hätten eindeutig ergeben, daß es sich um nach alten Rechten und Übungen von den Nutzungsberechtigten gemeinsam genutzte und somit um agrargemeinschaftliche Grundstücke gemäß Paragraph 31, Absatz eins, Litera b, FIVG handle. Im Zuge des nun eingeleiteten Regulierungsverfahrens werde der Grundbuchstand durch Eintragung der nach Abschluß des Verfahrens körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft als Eigentümerin der Alpe berichtigt und es würden die Anteilsrechte festgestellt und in einem eigenen Anteilbuch verzeichnet werden. Gleichzeitig werde eine neue Satzung ausgearbeitet. Auf Grund des vorliegenden Antrages seien sowohl die rechtlichen als auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Regulierungsverfahrens gegeben.

Im Verfahren über die gegen diesen Bescheid erhobenen Berufungen holte die belangte Behörde eine Stellungnahme der mitbeteiligten Agrargemeinschaft (MB) ein und hielt eine mündliche Berufungsverhandlung ab, in welcher das Ermittlungsergebnis vorgetragen und erörtert wurde. Abschließend wurde

"von den anwesenden Parteien bzw deren Vertretern ausdrücklich außer Streit gestellt, daß

1. gemäß § 42 Abs 1 FIVG mehr als 1/4 der Teilgenossen die Einleitung des Regulierungsverfahrens beantragt haben und 1. gemäß Paragraph 42, Absatz eins, FIVG mehr als 1/4 der Teilgenossen die Einleitung des Regulierungsverfahrens beantragt haben und

2. keine Zweifel darüber bestehen bzw vorgebracht werden, daß es sich bei den Liegenschaften der Alpe X um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 31 FIVG handelt." 2. keine Zweifel darüber bestehen bzw vorgebracht werden, daß es sich bei den Liegenschaften der Alpe römisch zehn um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des Paragraph 31, FIVG handelt."

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 3. November 1986 wies die belangte Behörde die Berufungen der nunmehrigen Beschwerdeführer als unbegründet ab und bestätigte den erstinstanzlichen Einleitungsbescheid. Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensverlaufes, des Vorbringens der Beschwerdeführer und der einschlägigen Bestimmungen des FIVG im wesentlichen aus, die Nutzung der Alpe X erfolge nach alten Rechten und Übungen, wobei allerdings keine schriftlichen Verwaltungs- oder Nutzungssatzungen vorlägen. Nach alter Übung zählten zu den Organen der Alpe X die Vollversammlung der (im Grundbuch in B-Blättern zu verschiedenen Anteilen eingetragenen) Weiderechtsbesitzer, ein Verwaltungsausschuß sowie ein Obmann, ein oder zwei Alpmeister und ein Kassier. Die Nutzung der Alpweiden erfolge gemeinschaftlich, wobei die Rinder und die Kühe gemeinsam aufgetrieben und hiefür ein gemeinsamer Hirte bestellt werde. Aus dem einschlägigen Grundbuchsanlegungsakt ergebe sich weiters, daß die Alpe X eine Gemeinschaftsalpe mit 66 Alprechten darstelle und daß eine Veräußerungsbeschränkung insofern bestehe, als nach alter Übung Weiderechte nur an Personen verkauft werden dürften, die in L wohnhaft seien. Den Antrag auf Einleitung des Regulierungsverfahrens hätten mehr als ein Viertel der bekannten Teilgenossen gestellt, sodaß diesbezüglich die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 2 FIVG für die Einleitung des Verfahrens gegeben seien. Aus der Art der Nutzung ergebe sich weiters eindeutig, daß es sich bei den betreffenden Liegenschaften um agrargemeinschaftliche Liegenschaften handle und daß die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten eine Agrargemeinschaft im Sinne der §§ 31 Abs. 1 lit. b und 32 Abs. 1 FIVG bilde. Zur Auffassung der Beschwerdeführer, daß der Zweck des Regulierungsverfahrens auf einfachere Art, wie durch Aufstellung von Satzungen erreicht werden könne, sei zu bemerken, daß der gestellte Antrag offenbar darauf zurückzuführen sei, daß die bisherige Willensbildung innerhalb der Agrargemeinschaft zunehmend zu Schwierigkeiten in der Bewirtschaftung und der Verwaltung der Alpe geführt habe. Nach Ansicht der belangten Behörde sei es insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß der zur Alpe gehörenden Liegenschaften, die Anzahl der Weiderechtsbesitzer und auf die fehlenden Statuten geboten, daß nicht nur Satzungen aufgestellt würden, sondern auch im notwendigen Umfang Grundlagen für die Erarbeitung von den heutigen Erfordernissen entsprechenden Regelungen für die Verwaltung und die Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften geschaffen würden. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom

3. November 1986 wies die belangte Behörde die Berufungen der nunmehrigen Beschwerdeführer als unbegründet ab und bestätigte den erstinstanzlichen Einleitungsbescheid. Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensverlaufes, des Vorbringens der Beschwerdeführer und der einschlägigen Bestimmungen des FIVG im wesentlichen aus, die Nutzung der Alpe römisch zehn erfolge nach alten Rechten und Übungen, wobei allerdings keine schriftlichen Verwaltungs- oder Nutzungssatzungen vorlägen. Nach alter Übung zählten zu den Organen der Alpe römisch zehn die Vollversammlung der (im Grundbuch in B-Blättern zu verschiedenen Anteilen eingetragenen) Weiderechtsbesitzer, ein Verwaltungsausschuß sowie ein Obmann, ein oder zwei Alpmeister und ein Kassier. Die Nutzung der Alpweiden erfolge gemeinschaftlich, wobei die Rinder und die Kühe gemeinsam aufgetrieben und hiefür ein gemeinsamer Hirte bestellt werde. Aus dem einschlägigen Grundbuchsanlegungsakt ergebe sich weiters, daß die Alpe römisch zehn eine Gemeinschaftsalpe mit 66 Alprechten darstelle und daß eine Veräußerungsbeschränkung insofern bestehe, als nach alter Übung Weiderechte nur an Personen verkauft werden dürften, die in L wohnhaft seien. Den Antrag auf Einleitung des Regulierungsverfahrens hätten mehr als ein Viertel der bekannten Teilgenossen gestellt, sodaß diesbezüglich die Voraussetzungen nach Paragraph 42, Absatz 2, FIVG für die Einleitung des Verfahrens gegeben seien. Aus der Art der Nutzung ergebe sich weiters eindeutig, daß es sich bei den betreffenden Liegenschaften um agrargemeinschaftliche Liegenschaften handle und daß die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten eine Agrargemeinschaft im Sinne der Paragraphen 31, Absatz eins, Litera b und 32 Absatz eins, FIVG bilde. Zur Auffassung der Beschwerdeführer, daß der Zweck des Regulierungsverfahrens auf einfachere Art, wie durch Aufstellung von Satzungen erreicht werden könne, sei zu bemerken, daß der gestellte Antrag offenbar darauf zurückzuführen sei, daß die bisherige Willensbildung innerhalb der Agrargemeinschaft zunehmend zu Schwierigkeiten in der Bewirtschaftung und der Verwaltung der Alpe geführt habe. Nach Ansicht der belangten Behörde sei es insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß der zur Alpe gehörenden Liegenschaften, die Anzahl der Weiderechtsbesitzer und auf die fehlenden Statuten geboten, daß nicht nur Satzungen aufgestellt würden, sondern auch im notwendigen Umfang Grundlagen für die Erarbeitung von den heutigen Erfordernissen entsprechenden Regelungen für die Verwaltung und die Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften geschaffen würden.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Beschwerdeführer sei weiters zu bemerken, daß bei der Alpe X kein bloßes zivilrechtliches Eigentum vorliege, das unter anderem die freie Teilbarkeit der gemeinsamen Grundstücke auf Verlangen eines Beteiligten bedeuten würde. Vielmehr sei jeder Weiderechtsbesitzer verpflichtet, die herkömmlichen Regeln betreffend die Nutzung der Alpe einzuhalten. Die Eintragung der Nutzungsberechtigten als Miteigentümer im Grundbuch sei auf die unterschiedliche Behandlung der Gemeinschaftsgüter durch die Praxis der Gerichte bei Anlegung und Fortführung der Grundbücher zurückzuführen. Das Vorliegen agrargemeinschaftlicher Grundstücke trotz Eintragung von Miteigentum im Grundbuch sei im Teilungs- und Regulierungsgesetz vom 11. Juli 1921, LGBI. Nr. 115/1921, sogar vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt worden. Im Grundbuch sei vielfach Miteigentum der Nutzungsberechtigten eingetragen worden, obwohl Liegenschaften einer Agrargemeinschaft gehörten; dies gehe u. a. auf die Diskrepanz zwischen der vielfach auf deutschrechtlichen Vorstellungen beruhenden historischen Ausbildung dieser Gemeinschaften und den später einsetzenden, dem römisch-rechtlichen Aufbau des bürgerlichen Rechtes verhafteten legislatorischen Maßnahmen zurück. Im Hinblick auf das Vorbringen der Beschwerdeführer sei weiters zu bemerken, daß bei der Alpe römisch zehn kein bloßes zivilrechtliches Eigentum vorliege, das unter anderem die freie Teilbarkeit der gemeinsamen Grundstücke auf Verlangen eines Beteiligten bedeuten würde. Vielmehr sei jeder Weiderechtsbesitzer verpflichtet, die herkömmlichen Regeln betreffend die Nutzung der Alpe einzuhalten. Die Eintragung der Nutzungsberechtigten als Miteigentümer im Grundbuch sei auf die unterschiedliche Behandlung der Gemeinschaftsgüter durch die Praxis der Gerichte bei Anlegung und Fortführung der Grundbücher zurückzuführen. Das Vorliegen agrargemeinschaftlicher Grundstücke trotz Eintragung von Miteigentum im Grundbuch sei im Teilungs- und Regulierungsgesetz vom 11. Juli 1921, Landesgesetzblatt Nr. 115 aus 1921,, sogar vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt worden. Im Grundbuch sei vielfach Miteigentum der Nutzungsberechtigten eingetragen worden, obwohl Liegenschaften einer Agrargemeinschaft gehörten; dies gehe u. a. auf die Diskrepanz zwischen der vielfach auf deutschrechtlichen Vorstellungen beruhenden historischen Ausbildung dieser Gemeinschaften und den später einsetzenden, dem römisch-rechtlichen Aufbau des bürgerlichen Rechtes verhafteten legislatorischen Maßnahmen zurück.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, auf "ausnahmslos alle im§ 42 Abs. 2 VwGG genannten Tatbestände" gestützte Beschwerde. Die Beschwerdeführer erachten sich in ihrem Recht, daß über die in ihrem Miteigentum stehenden Grundstücke kein Regulierungsverfahren eingeleitet werde, sowie in ihrem Recht auf ein der

Verfassung und dem Gesetz entsprechendes Verfahren verletzt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, auf "ausnahmslos alle im Paragraph 42, Absatz 2, VwGG genannten Tatbestände" gestützte Beschwerde. Die Beschwerdeführer erachten sich in ihrem Recht, daß über die in ihrem Miteigentum stehenden Grundstücke kein Regulierungsverfahren eingeleitet werde, sowie in ihrem Recht auf ein der Verfassung und dem Gesetz entsprechendes Verfahren verletzt.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Die mitbeteiligte Agrargemeinschaft hat ebenfalls eine Gegenschrift erstattet, in der sie unter Hinweis auf die bisherigen Übungen und den aufrechten Antrag die Auffassung der Agrarbehörden bestätigte, aber auch die Bereitschaft aller Weiderechtsbesitzer kundtat, allenfalls auch ohne Regulierungsverfahren erstellten, "rechtlich gedeckten und abgesicherten" Nutzungsstatuten zuzustimmen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 36 Abs. 1 FIVG kann die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken entweder durch Teilung oder durch Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte erfolgen. Gemäß Paragraph 36, Absatz eins, FIVG kann die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken entweder durch Teilung oder durch Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte erfolgen.

Agrargemeinschaftlich sind gemäß § 31 Abs. 1 lit. b FIVG u. a. Grundstücke, welche von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde (Ortschaft), einer oder mehreren Ortschaften, Nachbarschaften, Interessentschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel - oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise genutzt werden. Agrargemeinschaftlich sind gemäß Paragraph 31, Absatz eins, Litera b, FIVG u. a. Grundstücke, welche von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde (Ortschaft), einer oder mehreren Ortschaften, Nachbarschaften, Interessentschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel - oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise genutzt werden.

Im Beschwerdefall sind die Agrarbehörden beider Instanzen davon ausgegangen, daß die Alpe X als agrargemeinschaftlich im Sinne der zuletzt wiedergegebenen Gesetzesstelle anzusehen ist. Dagegen bringen die Beschwerdeführer nunmehr vor, es liege gar keine Agrargemeinschaft vor, in jedem Falle aber hätten es die Agrarbehörden unterlassen, die Frage des Bestehens einer solchen Agrargemeinschaft mit den Parteien unter Aufzeigung der möglichen Alternativen zu erörtern und entsprechende Sachverhaltsfeststellungen zu treffen. Im Beschwerdefall sind die Agrarbehörden beider Instanzen davon ausgegangen, daß die Alpe römisch zehn als agrargemeinschaftlich im Sinne der zuletzt wiedergegebenen Gesetzesstelle anzusehen ist. Dagegen bringen die Beschwerdeführer nunmehr vor, es liege gar keine Agrargemeinschaft vor, in jedem Falle aber hätten es die Agrarbehörden unterlassen, die Frage des Bestehens einer solchen Agrargemeinschaft mit den Parteien unter Aufzeigung der möglichen Alternativen zu erörtern und entsprechende Sachverhaltsfeststellungen zu treffen.

Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, daß vor der Erlassung des erstinstanzlichen Einleitungsbescheides ein Streit darüber, ob die Alpe agrargemeinschaftlich genutzt wurde, offenbar nicht bestanden hat. Auch im weiteren Verfahren sind sämtliche einschlägigen Hinweise auf in diesem Sinne zu deutende alte Übungen unwiderlegt geblieben, so insbesondere der Umstand, daß die Weidenutzung immer gemeinschaftlich und im Wege einer - wenn auch nicht in einer geschriebenen Satzung festgelegten - inneren Organisation geregelt war. So haben auch die Beschwerdeführer regelmäßig an den Vollversammlungen der "Alpinteressentschaft X" teilgenommen, die sie bezeichnenderweise auch noch in ihrer Beschwerde als "Agrargemeinschaft X" als mitbeteiligte Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens genannt haben. Der Verwaltungsgerichtshof kann nicht finden, daß die damit verbundene rechtliche Problematik im Verwaltungsverfahren nicht ausreichend erörtert worden wäre. So haben die Beschwerdeführer den Bescheid der ABB in erster Linie unter Hinweis darauf bekämpft, daß sie ihres nach dem Grundbuchstand "freien" zivilrechtlichen Miteigentums nicht beraubt werden wollten; nichtsdestoweniger haben nach Erörterung der Verfahrensergebnisse letztlich alle Beschwerdeführer im Berufungsverfahren das Vorliegen einer Agrargemeinschaft nicht in Zweifel gezogen. Die belangte Behörde hat darüber hinaus - mit Rücksicht auf ihre amtswegige Ermittlungspflicht völlig

zutreffend - ihre Feststellung des Vorliegens agrargemeinschaftlicher Grundstücke nicht ausschließlich auf diese "Außerstreitstellung" gestützt, sondern dazu auf die bereits genannten Übungen sowie darauf verwiesen, daß die grundbücherliche Eintragung von Miteigentum der Annahme agrargemeinschaftlicher Grundstücke aus historischer Sicht keinesfalls entgegenstehe. Schon im Vorarlberger Teilungs- und Regulierungsgesetz vom 11. Juli 1921, LGBI. Nr. 115, wurden als gemeinschaftliche Grundstücke gemäß § 4 lit. c u.a. jene bezeichnet, "die einer agrarischen Körperschaft, Interessentschaft, Nachbarschaft oder einer agrarischen Gemeinschaft (im Grundbuch oft als Miteigentum eingetragen) gehören". Dem Vorbringen der Beschwerdeführer ist demgegenüber nicht zu entnehmen, welche Umstände im Falle der Alpe X dafür sprechen sollten, daß es sich hier um schlichtes zivilrechtliches Miteigentum handeln sollte; so fehlen insbesondere die Auffassung der belangten Behörde und der MB widerlegende Hinweise darauf, daß die Alpe X bisher nach den zivilrechtlichen Miteigentumsregeln verwaltet worden wäre. Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, daß vor der Erlassung des erstinstanzlichen Einleitungsbescheides ein Streit darüber, ob die Alpe agrargemeinschaftlich genutzt wurde, offenbar nicht bestanden hat. Auch im weiteren Verfahren sind sämtliche einschlägigen Hinweise auf in diesem Sinne zu deutende alte Übungen unwiderlegt geblieben, so insbesondere der Umstand, daß die Weidenutzung immer gemeinschaftlich und im Wege einer - wenn auch nicht in einer geschriebenen Satzung festgelegten - inneren Organisation geregelt war. So haben auch die Beschwerdeführer regelmäßig an den Vollversammlungen der "Alpinteressentschaft X" teilgenommen, die sie bezeichnenderweise auch noch in ihrer Beschwerde als "Agrargemeinschaft X" als mitbeteiligte Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens genannt haben. Der Verwaltungsgerichtshof kann nicht finden, daß die damit verbundene rechtliche Problematik im Verwaltungsverfahren nicht ausreichend erörtert worden wäre. So haben die Beschwerdeführer den Bescheid der ABB in erster Linie unter Hinweis darauf bekämpft, daß sie ihres nach dem Grundbuchstand "freien" zivilrechtlichen Miteigentums nicht beraubt werden wollten; nichtsdestoweniger haben nach Erörterung der Verfahrensergebnisse letztlich alle Beschwerdeführer im Berufungsverfahren das Vorliegen einer Agrargemeinschaft nicht in Zweifel gezogen. Die belangte Behörde hat darüber hinaus - mit Rücksicht auf ihre amtswegige Ermittlungspflicht völlig zutreffend - ihre Feststellung des Vorliegens agrargemeinschaftlicher Grundstücke nicht ausschließlich auf diese "Außerstreitstellung" gestützt, sondern dazu auf die bereits genannten Übungen sowie darauf verwiesen, daß die grundbücherliche Eintragung von Miteigentum der Annahme agrargemeinschaftlicher Grundstücke aus historischer Sicht keinesfalls entgegenstehe. Schon im Vorarlberger Teilungs- und Regulierungsgesetz vom 11. Juli 1921, Landesgesetzblatt, Nr. 115, wurden als gemeinschaftliche Grundstücke gemäß Paragraph 4, Litera c, u.a. jene bezeichnet, "die einer agrarischen Körperschaft, Interessentschaft, Nachbarschaft oder einer agrarischen Gemeinschaft (im Grundbuch oft als Miteigentum eingetragen) gehören". Dem Vorbringen der Beschwerdeführer ist demgegenüber nicht zu entnehmen, welche Umstände im Falle der Alpe römisch zehn dafür sprechen sollten, daß es sich hier um schlichtes zivilrechtliches Miteigentum handeln sollte; so fehlen insbesondere die Auffassung der belangten Behörde und der MB widerlegende Hinweise darauf, daß die Alpe römisch zehn bisher nach den zivilrechtlichen Miteigentumsregeln verwaltet worden wäre.

Gemäß § 42 Abs. 2 erster Satz FIVG ist das (agrargemeinschaftliche Grundstücke betreffende) Regulierungsverfahren auf Antrag einzuleiten, wenn sich mindestens ein Viertel der bekannten Teilgenossen für die Einleitung des Verfahrens erklärt. Daß diese Voraussetzungen für die Verfahrenseinleitung im Beschwerdefall gegeben waren, hat die belangte Behörde mit Rücksicht auf den dem Verfahren zugrundeliegenden Antrag sowie auf Grund der diesbezüglichen Außerstreitstellung im Berufungsverfahren unbedenklich bejaht. Die Beschwerdebehauptung, ein erheblicher Teil der ursprünglich 18 Antragsteller habe inzwischen seine Meinung revidiert, weshalb der Antrag gar nicht mehr aufrecht sei, geht schon deshalb ins Leere, weil dieser Antrag nach Ausweis der Akten bisher von keinem der Antragsteller zurückgezogen wurde, worauf auch die MB in ihrer Gegenschrift mit Recht hingewiesen hat. Es ist ferner entgegen der von den Beschwerdeführern geäußerten Ansicht nicht Aufgabe der Behörde, auf die Zurückziehung gestellter Anträge hinzuwirken. Gemäß Paragraph 42, Absatz 2, erster Satz FIVG ist das (agrargemeinschaftliche Grundstücke betreffende) Regulierungsverfahren auf Antrag einzuleiten, wenn sich mindestens ein Viertel der bekannten Teilgenossen für die Einleitung des Verfahrens erklärt. Daß diese Voraussetzungen für die Verfahrenseinleitung im Beschwerdefall gegeben waren, hat die belangte Behörde mit Rücksicht auf den dem Verfahren zugrundeliegenden Antrag sowie auf Grund der diesbezüglichen Außerstreitstellung im Berufungsverfahren unbedenklich bejaht. Die Beschwerdebehauptung, ein erheblicher Teil der ursprünglich 18 Antragsteller habe inzwischen seine Meinung revidiert, weshalb der Antrag gar nicht mehr aufrecht sei, geht schon deshalb ins Leere, weil dieser Antrag nach Ausweis der Akten bisher von keinem

der Antragsteller zurückgezogen wurde, worauf auch die MB in ihrer Gegenschrift mit Recht hingewiesen hat. Es ist ferner entgegen der von den Beschwerdeführern geäußerten Ansicht nicht Aufgabe der Behörde, auf die Zurückziehung gestellter Anträge hinzuwirken.

Der Verwaltungsgerichtshof vermag auch der Auffassung der Beschwerdeführer, die Regelung der Antragstellung auf Einleitung eines Regulierungsverfahrens in § 42 Abs. 2 FIVG sei verfassungswidrig, nicht zu folgen. Der Verwaltungsgerichtshof vermag auch der Auffassung der Beschwerdeführer, die Regelung der Antragstellung auf Einleitung eines Regulierungsverfahrens in Paragraph 42, Absatz 2, FIVG sei verfassungswidrig, nicht zu folgen.

Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz B-VG bestimmt, daß die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden durch Bundesgesetz geregelt werden. Es trifft zu, daß danach dem Landesgesetzgeber die Erlassung einer das Verfahren der Agrarsenate betreffenden Rechtsvorschrift verwehrt ist (vgl. dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Oktober 1973, Slg. 7152). Artikel 12, Absatz 2, zweiter Satz B-VG bestimmt, daß die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden durch Bundesgesetz geregelt werden. Es trifft zu, daß danach dem Landesgesetzgeber die Erlassung einer das Verfahren der Agrarsenate betreffenden Rechtsvorschrift verwehrt ist vergleiche , dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Oktober 1973, Slg. 7152).

Um eine solche Vorschrift handelt es sich jedoch im Falle des in Ausführung des § 28 Abs. 1 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, ergangenen § 42 Abs. 2 FIVG nicht. Wer Partei eines Verwaltungsverfahrens ist, ist den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu entnehmen, welche allenfalls auch vorsehen können, daß einer Person nur bestimmte materielle Rechte zustehen, womit eine beschränkte Parteistellung geschaffen wird (vgl. dazu Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes³, S. 42 ff). In diesem Sinne sieht auch § 4 AgrVG 1950 vor, daß die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften, wer in einem Agrarverfahren als unmittelbar oder mittelbar Beteiligter anzusehen ist und welche Rechte ihm zustehen, unberührt bleiben. Verwaltungsvorschriften im Sinne des AgrVG 1950 sind nach dessen § 3 alle von den Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform zu handhabenden Gesetze und Verordnungen, somit jedenfalls auch das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz und das FIVG. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich daher nicht veranlaßt, im Sinne der Anregung der Beschwerdeführer das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu unterbrechen, um beim Verfassungsgerichtshof die Prüfung der Bestimmungen über die Antragstellung auf Einleitung eines Regulierungsverfahrens gemäß Art. 140 B-VG zu beantragen. Um eine solche Vorschrift handelt es sich jedoch im Falle des in Ausführung des Paragraph 28, Absatz eins, des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, Bundesgesetzblatt , Nr. 103, ergangenen Paragraph 42, Absatz 2, FIVG nicht. Wer Partei eines Verwaltungsverfahrens ist, ist den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu entnehmen, welche allenfalls auch vorsehen können, daß einer Person nur bestimmte materielle Rechte zustehen, womit eine beschränkte Parteistellung geschaffen wird vergleiche , dazu Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes³, S. 42 ff). In diesem Sinne sieht auch Paragraph 4, AgrVG 1950 vor, daß die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften, wer in einem Agrarverfahren als unmittelbar oder mittelbar Beteiligter anzusehen ist und welche Rechte ihm zustehen, unberührt bleiben. Verwaltungsvorschriften im Sinne des AgrVG 1950 sind nach dessen Paragraph 3, alle von den Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform zu handhabenden Gesetze und Verordnungen, somit jedenfalls auch das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz und das FIVG. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich daher nicht veranlaßt, im Sinne der Anregung der Beschwerdeführer das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu unterbrechen, um beim Verfassungsgerichtshof die Prüfung der Bestimmungen über die Antragstellung auf Einleitung eines Regulierungsverfahrens gemäß Artikel 140, B-VG zu beantragen.

Gemäß § 42 Abs. 2 zweiter Satz FIVG kann von der Einleitung eines Regulierungsverfahrens abgesehen werden, wenn der Zweck des Regulierungsantrages auf einfachere Art, wie durch Aufstellung von Satzungen nach den Bestimmungen des § 73 oder von Wirtschaftsplänen nach den Bestimmungen der §§ 74 und 75 oder durch ein von der Behörde in die Wege zu leitendes Übereinkommen, erreicht werden kann. Gemäß Paragraph 42, Absatz 2, zweiter Satz FIVG kann von der Einleitung eines Regulierungsverfahrens abgesehen werden, wenn der Zweck des Regulierungsantrages auf einfachere Art, wie durch Aufstellung von Satzungen nach den Bestimmungen des Paragraph 73, oder von Wirtschaftsplänen nach den Bestimmungen der Paragraphen 74 und 75 oder durch ein von der Behörde in die Wege zu leitendes Übereinkommen, erreicht werden kann.

Die Beschwerdeführer meinen nun, die belangte Behörde hätte im Beschwerdefall von dieser Bestimmung Gebrauch

machen und von der Einleitung eines Regulierungsverfahrens absehen müssen, zumal die "Miteigentümer, sofern überhaupt eine Agrargemeinschaft vorliegen sollte" an einem freiwilligen Übereinkommen interessiert seien. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid die Gründe dargelegt, aus denen sie im Beschwerdefall die Voraussetzungen für ein Absehen von der Einleitung des Regulierungsverfahrens für nicht gegeben angesehen hat. Den Beschwerdeführern ist es demgegenüber nicht gelungen, in konkreter Weise aufzuzeigen, welchen Inhalt ein derartiges Übereinkommen haben sollte und wie sich dazu jene Teilgenossen stellen, die durch ihre Antragstellung eine behördliche Regulierung angeregt haben. Die belangte Behörde ist daher auch aus dieser Sicht nicht rechtswidrig vorgegangen, wenn sie die erstinstanzliche Einleitung des Regulierungsverfahrens mit dem angefochtenen Bescheid bestätigt hat, ganz abgesehen davon, daß einem künftigen Abschluß des Regulierungsverfahrens im Wege eines solchen, den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechenden Übereinkommens (vgl. § 43 Abs. 6 AVG 1950) nichts entgegensteht. Die Beschwerdeführer meinen nun, die belangte Behörde hätte im Beschwerdefall von dieser Bestimmung Gebrauch machen und von der Einleitung eines Regulierungsverfahrens absehen müssen, zumal die "Miteigentümer, sofern überhaupt eine Agrargemeinschaft vorliegen sollte" an einem freiwilligen Übereinkommen interessiert seien. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid die Gründe dargelegt, aus denen sie im Beschwerdefall die Voraussetzungen für ein Absehen von der Einleitung des Regulierungsverfahrens für nicht gegeben angesehen hat. Den Beschwerdeführern ist es demgegenüber nicht gelungen, in konkreter Weise aufzuzeigen, welchen Inhalt ein derartiges Übereinkommen haben sollte und wie sich dazu jene Teilgenossen stellen, die durch ihre Antragstellung eine behördliche Regulierung angeregt haben. Die belangte Behörde ist daher auch aus dieser Sicht nicht rechtswidrig vorgegangen, wenn sie die erstinstanzliche Einleitung des Regulierungsverfahrens mit dem angefochtenen Bescheid bestätigt hat, ganz abgesehen davon, daß einem künftigen Abschluß des Regulierungsverfahrens im Wege eines solchen, den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechenden Übereinkommens (vgl. § 43 Abs. 6 AVG 1950) nichts entgegensteht.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47, 48 Abs. 2 Z. 1 und 2 sowie 53 Abs. 1 VwGG in Verbindung mit Art. I B Z. 4 und 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, 48, Absatz 2, Ziffer eins und 2 sowie 53 Absatz eins, VwGG in Verbindung mit Artikel römisch eins, B Ziffer 4 und 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, Bundesgesetzblatt, Nr. 243.

Wien, am 12. Mai 1987

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch § 63 Abs. 1, 3 und 5 AVG) Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Inhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz) Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070286.X00

Im RIS seit

19.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at